

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	16.11.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
Situationsbericht

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

Rückblick

Zu Zielen, der Praxis und den Perspektiven des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) wurde diesem Ausschuss zuletzt am 25.04.2006 berichtet.

Kernpunkte dieser Vorlage werden an dieser Stelle nochmals aufgezeigt.

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist in den alten Bundesländern am 01.01.1980 in Kraft getreten. Es sollte den Schwierigkeiten begegnen, die allein stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht, hierzu nicht oder in nicht ausreichendem Maße in der Lage ist, oder wenn er verstorben ist.

Die Leistung wird als Mindestunterhalt je nach Alter des Kindes und längstens für die Dauer von 72 Monaten, bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gewährt. Gegenüber Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII handelt es sich um eine vorrangige Leistung, die auf die Sozialhilfe, bzw. das Arbeitslosengeld II anzurechnen ist. Die Unterhaltsvorschussleistung verbessert die Einkommenssituation der Betroffenen damit nicht.

Diese Anrechnung führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die leistenden Dienststellen (Sozialamt, Vestische Arbeit und ggf. Beistand des Amtes für Jugend und Familie) als auch für die Antragsteller und Antragstellerin und in der Folge für die unterhaltspflichtigen Personen. Antragstellungen müssen bei den unterschiedlichen Ämtern erfolgen; diese sind entsprechend zu belegen. Unterhaltspflichtige sind zur Auskunft über

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

ihre Einkommenssituation verpflichtet und müssen im Falle von Arbeitslosigkeit allen Dienststellen ihre Arbeitsbemühungen nachweisen.

Für die leistenden Dienststellen wird ein umfangreiches Erstattungsverfahren mit Antragstellung, Bezifferung und Zahlung an die andere Behörde notwendig.

Aktuelle Situation

Im Zeitraum von Januar bis September 2010 wurden durchschnittlich 540 Kindern Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt. Am 30.09.2010 waren von 522 Berechtigten beispielsweise 261 zwischen 0 – 5 Jahre; 261 Berechtigte zwischen 6 – 11 Jahre alt.

Davon waren 243 Kinder aus Beziehungen, in denen die Eltern nicht verheiratet waren, 5 waren Halbwaisen, 75 Kinder aus geschiedenen Ehen, 197 Kinder dauernd getrennt lebender Ehepaare und 2 Kinder, deren Eltern zusammenleben, aber ein Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt seit dem 01.01.2010 für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 133,- €, für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 180,- €. Grundlage für die Höhe der Festsetzung ist die Berücksichtigung des Mindestunterhaltsbedarfes nach der Regelbetrag-Verordnung von derzeit 317,- € und 364,-€ je nach Altersstufe des Kindes bei gleichzeitiger Anrechnung des Kindergeldes in Höhe von 184,-€.

Finanzielle Situation der betreuenden Elternteile

89 % der betreuenden Elternteile erhalten Leistungen nach dem SGB II. Lediglich 10% der Betreuenden gehen einer Erwerbstätigkeit nach, deren Einkommen den Lebensunterhalt sichert, erhalten Bafög oder Rentenleistungen. Die übrigen 1 % erhalten Leistungen anderer Sozialleistungsträger wie Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen.

Zu den überwiegend unterhaltspflichtigen Vätern ist festzustellen, dass lediglich 35 % einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeitslosengeld I, Rente oder Bafög erhalten. Dies bedeutet aber nicht, dass diese leistungsfähig sind. Die Einkommen sind häufig so gering, dass damit gerade der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen gedeckt werden kann. Dies verschärft sich noch, wenn der Unterhaltspflichtige mehreren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

46 % der Unterhaltspflichtigen erhalten Leistungen nach dem SGB II; weitere 1 % erhalten Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen und sind damit ebenfalls im Ergebnis nicht leistungsfähig. In 11 % der Fälle ist der Vater unbekannt. Die verbleibenden 7 % der Unterhaltspflichtigen sind inhaftiert, Schüler, verstorben oder der Aufenthaltsort ist unbekannt. In all diesen Fällen handelt es sich bei der Leistung nicht um einen Vorschuss, sondern um eine Ersatzleistung für den nicht zu erhaltenden Unterhalt.

Festzuhalten ist, dass im Falle festgestellter Leistungsfähigkeit die Unterhaltspflichtigen aufgefordert werden, ihrer Verpflichtung zur Zahlung direkt an das Kind nachzukommen. In der Folge bedeutet dies, dass die Zahlung durch die Unterhaltsvorschussstelle eingestellt wird und damit keine Unterhaltsansprüche übergehen, die im Rahmen von Rückgriff geltend gemacht und als Einnahme verbucht werden können. Diese Vorgehensweise ist nach den Richtlinien vorgegeben und für die Betroffenen von Vorteil. Der maximale Zah-

lungszeitraum von 72 Monaten wird dadurch nicht unnötig genutzt, so dass bei eventuell erneut eintretender Leistungsunfähigkeit die Zahlung wieder aufgenommen werden kann.

Die in der Anlage beigefügte Darstellung verdeutlicht anschaulich die Einkommenssituationen der allein Erziehenden und der zum Unterhalt verpflichteten Personen.

Finanzielle Auswirkungen für die Kommune

Bedingt durch die Erhöhung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrages zum 01.01.2010 erhöhte sich nach § 1612a BGB der Anspruch auf Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr bedeutete dies eine Erhöhung um 36,- € auf 317,- €, bei den Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres um 42,- €. Bei gleichzeitiger Erhöhung des Kindergeldes um 20,- € und entsprechender Anrechnung ergibt dies eine Erhöhung der Unterhaltsvorschussleistung um 16,- € und 22,- €. Bei einer durchschnittlichen Fallzahl von 270 je Altersgruppe haben sich damit Mehrkosten für das Jahr 2010 in Höhe von insgesamt 123.120,- € ergeben.

Bis zum 30.09.2010 sind insgesamt **783.365,64 €** Vorschusszahlungen gezahlt worden. Bis zum Jahresende werden weitere 270.000 € erwartet, so dass der im Haushaltsplan veranschlagte Betrag in Höhe von 1.100.000 € fast erreicht wird.

Im Vergleichszeitraum 2009 wurden 721.101,- €, also 62.264,64 € weniger als Vorschussleistung gezahlt, die Gesamtausgaben 2009 betragen 948.430,60 €.

Von diesen Ausgaben werden vom Bund 33,33 % und vom Land 13,33 % übernommen und an die Stadt Gladbeck erstattet. Der Anteil der Kommune von 53,33 % ist aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen.

Im gleichen Zeitraum konnten aus der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen und realisierbaren Rückforderungen Einnahmen in Höhe von **81.351,68 €** erzielt werden. Dies entspricht einer Refinanzierungsquote von 10,38 %. Die anvisierte Rückholquote von 12 % für das Jahr 2010 konnte bisher nicht erreicht werden.

Im Verhältnis zur Erhöhung des Unterhaltsvorschussbetrages war zeitgleich kein entsprechend erhöhter Rückgriff auf die Unterhaltsschuldner möglich. Die negative Auswirkung auf die Quote war demnach zu erwarten. Zudem sind die regelmäßig eingeplanten Abzweigungen der Finanzämter aus der Erstattung von Einkommenssteuern Unterhaltspflichtiger in diesem Jahr sehr spät erfolgt, bzw. gehen jetzt erst ein.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass aufgrund der in den letzten Jahren intensivierten Heranziehungsbemühungen die geplante Refinanzierung von 12 % des Auszahlungsbetrages noch erreicht wird.

Entsprechend der Kostenbeteiligung von Bund und Land sind auch von den erzielten Einnahmen 46,66 % über die Bezirksregierung zu erstatten.

Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Ergebnis der Beratung der anfangs genannten Sitzung des Sozialausschusses war der Beschluss, den Städtetag NRW, die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, den Deutschen Städtetag und die Fraktionen des Deutschen Bundestages aufzufordern, Initiativen

zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zu ergreifen und gleichzeitig die Förderung von alleinerziehenden Elternteilen und mit ihnen zusammenlebenden Kindern in ein Gesamtkonzept der Familienförderung einzubinden.

Unterstützung ist vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen mit dessen Prüfungsbericht der Einnahmen und Ausgaben nach dem UVG aus August 2006 erfolgt. Nach dessen Feststellungen wurde ebenfalls empfohlen eine Änderung herbeizuführen, die eine Nachrangigkeit der Unterhaltsvorschussleistung bei gleichzeitigem Bezug von SGB II oder SGB XII Leistungen beinhaltet.

Die empfohlene Herstellung der Nachrangigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII würde für die betroffenen allein erziehenden Elternteile zunächst den Abbau bürokratischer Hürden und im Fall einer späteren möglichen Arbeitsaufnahme eine wirkliche Hilfe bedeuten. Mit dem eigenen Arbeitseinkommen und der Unterhaltsleistung für das Kind wäre eine gemeinsame selbständige Lebensführung ohne weitere Sozialgeldleistungen möglich.

Gegenstand der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung war u.a. die Entbürokratisierung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Ob in den Beratungen hierüber mit einer Berücksichtigung der hiesigen Empfehlung zu rechnen ist, bleibt abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

Der Bürgermeister
I.V.

- Rainer Weichert -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: